



Amtsblatt

der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
31	07.02.2025	2

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23.02.2025
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2025
3. Die neue Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Marien Römershagen in Wenden-Römershagen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Diese wurde am 12.12.2024 kirchenaufsichtlich und am 08.01.2025 staatsaufsichtlich genehmigt.
Das Dokument liegt zur Einsicht seit Donnerstag, 06.02.2025 im Pastoralverbundsbüro „Streckebahn 3, 57482 Wenden“ zu den Öffnungszeiten aus.

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstr. 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos – im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001.1: Wahlraum:	001.1 Wenden-Nord-West Musikhaus Feuerwehrgerätehaus, Peter-Dassis-Ring 8
Wahlbezirk 002.1: Wahlraum:	002.1 Wenden-Süd-West Rathaus der Gemeinde Wenden, Raum 408, Hauptstraße 75
Wahlbezirk 003.1: Wahlraum:	003.1 Wenden-Ost Rathaus der Gemeinde Wenden, Raum 221, Hauptstraße 75
Wahlbezirk 004.1: Wahlraum:	004.1 Möllmicke Mensa des Familienzentrums „Haus Agatha“, Agathastraße 13
Wahlbezirk 005.1: Wahlraum:	005.1 Gerlingen-Süd Hotel Zum Landmann, Koblenzer Straße 38
Wahlbezirk 006.1: Wahlraum:	006.1 Gerlingen-Nord-Ost Hotel Zum Landmann, Koblenzer Straße 38
Wahlbezirk 007.1: Wahlraum:	007.1 Hillmicke/Wendenerhütte/BINS Gasthof Valpertz, Rundweg 9
Wahlbezirk 008.1: Wahlraum:	008.1 Hünsborn-West Grundschule Hünsborn, Forum- Teilraum 1, Kardinal-Jaeger-Straße 9
Wahlbezirk 009.1: Wahlraum:	009.1 Hünsborn-Süd-Ost Grundschule Hünsborn, Forum - Teilraum 2, Kardinal-Jaeger-Straße 9
Wahlbezirk 010.1: Wahlraum:	010.1 Hünsborn-Nord-Ost Grundschule Hünsborn, Forum - Teilraum 3, Kardinal-Jaeger-Straße 9
Wahlbezirk 011.1: Wahlraum:	011.1 Altenhof Bürgerbegegnungsstätte Altenhof, Don-Bosco-Straße 8
Wahlbezirk 012.1: Wahlraum:	012.1 Schönau/Altenwenden/Girkhausen Musikschule Schönau, Vortragsraum, Geschwister-Scholl-Straße 36
Wahlbezirk 013.1: Wahlraum:	013.1 Elben/Scheiderwald Jugendheim Elben, St.-Helenen-Straße 19
Wahlbezirk 014.1: Wahlraum:	014.1 Rothemühle/Rothenborn Grundschule Rothemühle, Rinscheidstraße 12
Wahlbezirk 014.2: Wahlraum:	014.2 Heid/Trömbach Dorfgemeinschaftshaus Heid, Heidestraße 12

Wahlbezirk 015.1:	015.1 Römershagen/Döingen
Wahlraum:	Pfarrheim Römershagen, Jakobiplatz 2
Wahlbezirk 015.2:	015.2 Dörnscheid
Wahlraum:	Mehrgenerationenhaus, Raiffeisenstraße 2 e
Wahlbezirk 015.3:	015.3 Brün/Vahlberg/Hoffnung
Wahlraum:	Gaststätte Halberstadt, Matthiasstraße 10
Wahlbezirk 016.1:	016.1 Ottfingen-Süd
Wahlraum:	"JÜCK" Veranstaltungsraum, Von-Galen-Straße 12
Wahlbezirk 017.1:	017.1 Ottfingen-Nord
Wahlraum:	Proberaum der Ottfinger Chöre, Von-Galen-Straße 12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Hauptstraße 75 im Rathaus der Gemeinde Wenden zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

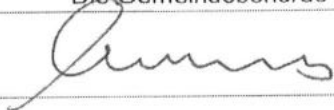
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wenden, 07.02.2025

Die Gemeindebehörde



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Gemeinde Wenden mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.347.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.797.700 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	50.502.490 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	53.632.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.753.140 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.202.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	111.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

22.590.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.450.100 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 178 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 469 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 423 v. H.

§ 7

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisungen von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) wird für die Gemeinde Wenden auf 5.000 Euro festgelegt.

§ 9

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.01.2025 angezeigt worden.

Eine Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Absatz 4 GO NRW musste vom Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde nicht erteilt werden. Der Haushalt der Gemeinde Wenden ist über den Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage fiktiv ausgeglichen.

Die Haushaltsatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW im Rathaus der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 501 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Zusätzlich ist er unter der Adresse www.wenden.de unter der Rubrik Ratsinformationen im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 03.02.2025

Der Bürgermeister


(Bernd Clemens)